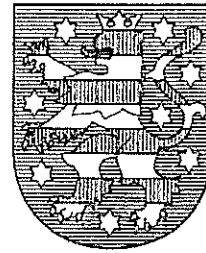


VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT GRAMME-VIPPACH

- Der Gemeinschaftsvorsitzende -

Mitgliedsgemeinden:

Alperstedt, Eckstedt, Großmolsen, Großrudstedt (mit Ortsteilen Kleinrudstedt, Kranichborn und Schwansee), Kleinmolsen, Markvippach (mit Ortsteil Bachstedt), Nöda, Ollendorf, Schloßvippach (mit Ortsteil Dielsdorf), Spröttau, Udestedt, Vogelsberg



Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Erfurter Straße 6 * 99195 Schloßvippach

Für die Kommune: VG Gramme-Vippach

vorab per E-Mail: Ref31@tmik.thueringen.de

Thüringer Ministerium
für Inneres und Kommunales
Referat 31
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Bearbeiter/in:
Zimmer:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

AKZ	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales				Ani
M	25. Juli 2022				
S					
1	2	3	4		

Schloßvippach, den 21. Juli 2022

Ihre Zeichen/
Ihre Nachricht vom:

Unsere Zeichen:

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach zum Antrag der Gemeinde Vogelsberg vom 8. Juni 2022 auf Ausgliederung aus der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach und Eingliederung in die Verwaltungsgemeinschaft Kölleda

Zu dem Antrag der Gemeinde Vogelsberg vom 8. Juni 2022 auf Ausgliederung aus der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach und Eingliederung in die Verwaltungsgemeinschaft Kölleda wird im Rahmen der Anhörung der beteiligten Gemeinden, der betroffenen Landkreise sowie der von einer Änderung, Erweiterung oder Auflösung betroffenen Verwaltungsgemeinschaften durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales wie folgt Stellung genommen:

Der Antrag der Gemeinde Vogelsberg auf Ausgliederung aus der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird

ABGELEHNT,

da gegen die Ausgliederung der Gemeinde Vogelsberg aus der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach insbesondere Gründe des öffentlichen Wohls sprechen.

1. Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), können Verwaltungsgemeinschaften durch

Postanschriften: Sitz
Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach
Telefon/Zentrale: 036371 540-0
Telefax: 036371 540-29
Homepage: www.gramme-vippach.de
E-Mail: poststelle@gramme-vippach.de

Angewinn:
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt
036204 570-0
036204 570-16

Sprechzeiten: Sitz Schloßvippach
Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und
14:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr

Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

Datenschutz-
hinweis:

Nebensitz Großrudstedt
09:00 bis 12:00 Uhr
09:00 bis 12:00 Uhr und
14:00 bis 16:00 Uhr
(nur Einwohnermelde- und Standesamt)
09:00 bis 12:00 Uhr und
14:00 bis 18:00 Uhr
09:00 bis 12:00 Uhr

Informationen über die Verwendung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner u. Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den jeweils maßgebenden allgemeinen Informationschriften.

Bankverbindung:

* Hinweis zur elektronischen Kommunikation:

Gesetz unter anderem geändert werden, sofern Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

Der Begriff des öffentlichen Wohls ist ein generalklauselartiger unbestimmter Verfassungsbegriff, dessen Konkretisierung vorrangig Sache des demokratisch legitimierten Parlaments ist. Dem Gesetzgeber obliegt es, die für ihn maßgeblichen Gemeinwohlgründe im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben zu bestimmen und an ihnen die konkrete Neugliederung auszurichten (vgl. ThürVerfGH, Urteil vom 18. Dezember 1996 - VerfGH 2/95, 6/95 -, juris Rn. 88). Außerdem ist der Gesetzgeber befugt, auch Interessen und Zwecke, die sich nicht unmittelbar aus einem Verfassungsgrundsatz ableiten lassen, in den Rang von Gründen des öffentlichen Wohls zu erheben, wobei aber übergeordneten Verfassungsprinzipien bzw. der verfassungsmäßigen Wertordnung Rechnung getragen werden muss (vgl. ThürVerfGH, a. a. O., juris Rn. 89). Der Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 14. Februar 1975 – GR 11/74 – ausgeführt, dass dies der Fall ist, wenn Neugliederungen der Stärkung der kommunalen Leistungskraft und Verwaltungskraft dienen und die Wirtschaftlichkeit der Gemeindeverwaltung erhöhen. Da die hier aufgestellten Prämissen nach hiesigem Dafürhalten vergleichsweise herangezogen werden können, stehen vor diesem Hintergrund der durch die Gemeinde Vogelsberg beantragten Ausgliederung aus der Verwaltungsgemeinschaft Grämme-Vippach und der Eingliederung in die Verwaltungsgemeinschaft Kölleda, Gründe des öffentlichen Wohls entgegen; die Ausgliederung dient weder der Stärkung der kommunalen Leistungs- und Verwaltungskraft noch lässt sich hieraus eine Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Gemeindeverwaltung erkennen.

Durch die beantragte Ausgliederung wird hingegen die Leistungs- und Verwaltungskraft der durch § 12 des Zweiten Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (2. ThürNGG 2019) vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 385), erst mit Wirkung vom 31. Dezember 2019 neu gebildeten Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, die für die ihr angehörenden Mitgliedsgemeinden neben den Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (§ 47 Abs. 1 Satz 1 ThürKO) auch die verfassungsmäßige Vorbereitung und der verfassungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten obliegt, die für die Mitgliedsgemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (§ 47 Abs. 2 Satz 3 ThürKO), sowie der ihr angehörenden Mitgliedsgemeinden geschwächt. Da infolge der eingeräumten Frist zur Stellungnahme, die sich vollständig in der Urlaubszeit (Sommerferien) befindet, aufgrund von Kapazitätsproblemen kurzfristig keine vollständigen und tiefgehenden Untersuchungen zu den Auswirkungen der nunmehr beantragten Ausgliederung erfolgen konnten, sei nach cursorischer Prüfung zunächst darauf verwiesen, dass im Falle einer erfolgenden Ausgliederung deren Einwohnerzahl um die der Gemeinde Vogelsberg von derzeit 9 083 (Stand: 31. Dezember 2021) bzw. 8 160 (prognostizierter Stand zum 31. Dezember 2040) um 699 (Stand 31. Dezember 2021) bzw. 700 (prognostizierter Stand zum 31. Dezember 2040) auf 8 384 (Stand: 31. Dezember 2021) bzw. auf 7 460 (prognostizierter Stand zum 31. Dezember 2040) absinken würde. Die in Rede stehende erfolgende Verringerung der Einwohnerzahlen der Verwaltungsgemeinschaft würde – ohne Berücksichtigung sich ergebender Kostensteigerungen – sodann zur Erhöhung des Umlagebedarfes der Verwaltungsgemeinschaft, mithin zu einer Mehrbelastung der in der Verwaltungsgemeinschaft verbleibenden Gemeinden i. H. v. mindestens 113.817,00 EUR führen, im Einzelnen

- a) jährliche Mindereinnahmen an Zuweisungen im Zusammenhang dem Mehrbelastungsausgleich nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürKAG) vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), i. H. v. 30.057,00 EUR¹ sowie
 - b) jährliche Mindereinnahmen an Umlage der Verwaltungsgemeinschaft i. H. v. 83.760,00 EUR².
2. Die durch die Gemeinde Vogelsberg im Rahmen der Beantragung der der Ausgliederung vorgetragenen Gründe für die Neugliederung liegen ausweislich des Beschlusses des Gemeinderates Nr. 01/21/2022 vom 19. Mai 2022 nicht vor. Weder überzeugt der Vortrag, dass die durch die Gemeinde bestrebten Ziele besser in der benachbarten Verwaltungsgemeinschaft Kölleda erreicht werden können noch bestehen nach dort solche verfestigten Verflechtungsbeziehungen, wie zur Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.
- a) Durch Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach mit § 12 des 2. ThürNGG 2019 wurde eine leistungsfähige, effiziente und nachhaltige Verwaltungsstruktur geschaffen, die für die Mitgliedsgemeinden die nach § 47 Abs. 2 Sätze 2 ff. ThürKO normierten Aufgaben wahrnimmt. So wurde – unbeschadet des sich aus der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft ergebenden Verwaltungs- und Organisationsaufwandes – insbesondere mit Amtsantritt des amtierenden Gemeinschaftsvorsitzenden eine einheitliche Verwaltung mit Ämterstruktur geschaffen. Die durch die Gemeinde Vogelsberg vorgetragene Ausnutzung und Bündelung vorhandener Potenziale sowie die Anpassung an die Anforderungen der demografischen Entwicklung ist erfolgt. Dies trifft ebenso für die gemeindeseitig beschriebene Ausnutzung von Synergieeffekten zu, soweit diese überhaupt in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgemeinschaft fallen. Die Gemeinde Vogelsberg verkennt nämlich bei ihrer Argumentation, dass die Übertragung weiterer Aufgaben des eigenen Wirkungskreises auf die Verwaltungsgemeinschaft so auch die professionelle Analyse der vorhandenen Strukturen in kommunalen Arbeitsgemeinschaften, die Entwicklung von Konzepten, die das Wohnen und Leben auf dem Lande für junge Familien attraktiv macht, die Gewährleistung der effizienten Zusammenarbeit der Bauhöfe, die Entwicklung von Radwegekonzepten oder die gemeinsame Trägerschaft für Kindertageseinrichtungen zuallererst in die Zuständigkeit der der Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Mitgliedsgemeinden fällt. Schließlich beinhaltet die Begründung des dem Antrag auf Ausgliederung aus der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach zugrundeliegenden Gemeinderatsbeschlusses lediglich bloße Behauptungen und lässt eine fundierte Untersetzung völlig vermissen. In diesem Zusammenhang wird auf den Beschluss 75/2018 der Gemeinde Vogelsberg vom 29. November 2018 (Anlage 1) verwiesen, in dem der Bürgermeister ermächtigt wird, entsprechende Gespräche mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der anderen Gemeinden frühzeitig zu führen. Eine entsprechende Initiative ist bis heute nicht vom

¹ Die Berechnung erfolgte nach der Einwohnerzahl des § 23 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 ThürFAG. Bezogen auf eine mögliche Ausgliederung der Gemeinde Vogelsberg im Jahr 2024 wäre mithin die Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2022. Da diese noch nicht verfügbar ist, wurde als Berechnungsgrundlage die Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2021 zugrundegelegt.

² Die Berechnung erfolgte auf Basis der Einwohnerzahl des § 128 ThürKO i. V. m. § 37 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 283), mit Stand vom 30. Juni 2018 mit dem Umlagebetrag der Verwaltungsgemeinschaft für das Haushaltsjahr 2022 i. H. v. 120,00 EUR/Einwohner.

Bürgermeister der Gemeinde Vogelsberg erfolgt. Es ist daher davon auszugehen, dass diesbezüglich seinerseits gar kein größeres Interesse daran besteht.

- b) Trotz des Antrages der Gemeinde Vogelsberg auf Ausgliederung aus der Verwaltungsgemeinschaft erfolgen durch diese weitere Vertiefungen der bestehenden Verflechtungsbeziehungen. So hat die Gemeinde erst eine Gemeinderatssitzung vor der Sitzung (!), in der der Antrag auf Ausgliederung beschlossen wurde, den Beschluss gefasst, mit dem weit überwiegenden Teil der weiteren Mitgliedsgemeinden eine Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zur Durchführung von Schlichtungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Schiedsstellengesetzes auf die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach zu übertragen (vgl. Beschluss Nr. 03/20/2022 vom 7. April 2022 (Anlage 2)). Vor diesem Hintergrund drängt sich nicht nur der Eindruck widersprüchlichen Verhaltens auf, sondern es verstärkt auch den Eindruck, die zur Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach bestehenden Verflechtungsbeziehungen ausdrücklich weiter verstärken und verfestigen zu wollen.
- c) Seitens der Gemeinde Vogelsberg wurden vor dem Hintergrund der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach die engen Verflechtungen mit den anderen elf Mitgliedsgemeinden als wesentliches Argument für die Neubildung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach benannt, so z. B. Beschluss Nr. 75/2018 vom 29. November 2018 (a. a. O.) und Beschluss Nr. 35/2019 vom 22. Mai 2019 (Anlage 3). Zwischenzeitlich wurden diese Bindungen weiter verstärkt (siehe den unter vorstehendem Buchst. b) erfolgten Vortrag). Entsprechend des Beschlusses der Gemeinde Vogelsberg Nr. 01/21/2022 der Gemeinde Vogelsberg vom 19. Mai 2022 werden jetzt plötzlich und erstmals die engen Verflechtungsbeziehungen mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda als Argument für die Ausgliederung bzw. Eingliederung herangezogen. Die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften sowie der Wechsel von einer Verwaltungsgemeinschaft in eine andere Verwaltungsgemeinschaft können nicht von derart willkürlichen und objektiv nicht nachvollziehbaren Entscheidungen abhängig sein. Das Allgemeinwohl und die Verlässlichkeit hinsichtlich der frisch gebildeten Verwaltungsstruktur „Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach“ stehen hierbei deutlich im Vordergrund und der beantragten Ausgliederung entgegen.
3. Ungeachtet des vorbezeichneten Entgegenstehens von Gründen des öffentlichen Wohls sowie vorliegenden widersprüchlichen Verhaltens der Gemeinde Vogelsberg bedeuten die Bestimmungen des § 46 Abs. 1 ThürKO jedoch nicht, die Änderung von Verwaltungsgemeinschaften könne durch den Gesetzgeber grenzenlos und willkürlich erfolgen. Der Gesetzgeber ist nämlich insbesondere den geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

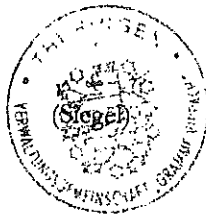
Da, wie bereits angeführt, § 46 Abs. 1 ThürKO grundsätzlich keine Regelungen mehr zur Antragsberechtigung wie auch zu Mehrheiten zur Änderung einer Verwaltungsgemeinschaft enthält, gelten für die Verwaltungsgemeinschaft über § 52 Abs. 2 ThürKO die Bestimmungen zu den Zweckverbänden des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), entsprechend. Mithin bedarf es für die Änderung der Verwaltungsgemeinschaft durch Ausgliederung der Gemeinde Vogelsberg nach § 52 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 40 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG zunächst eines Antrages der betreffenden Gemeinde an die Verwaltungsgemeinschaft, der seinerseits einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmzahl der Gemeinschaftsversammlung

bedarf, um angenommen zu sein. Ein Antrag der Gemeinde Vogelsberg auf Ausgliederung liegt jedoch bisher ebenso wenig vor, wie ein der Ausgliederung stattgebender Beschluss der Gemeinschaftsversammlung.

Nach alledem bleibt daher festzustellen, dass einerseits gegen die seitens der Gemeinde Vogelsberg beantragte Ausgliederung aus der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach Gründe des öffentlichen Wohl sprechen und andererseits die Begründung des Antrages widersprüchlich und in sich nicht stimmig ist.

Schloßvippach, den 21. Juli 2022

Gemeinschaftsvorsitzender



Anlage 1

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Vogelsberg Nr. 75/2018 vom 29. November 2018

Gemeinde Vogelsberg
Gemeinderat

Beschluss-Nr. 75 / 2018

Auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung –ThürKO- vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) beschließt der Gemeinderat Vogelsberg in seiner Sitzung am 29.11.2018:

I.

Die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft "Gramme-Vippach" ist ein erster und sehr wichtiger Schritt zur Schaffung größerer und effizienter Verwaltungsstrukturen. Die Gemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaften "Gramme-Aue" und "An der Marke" werden sich in dieser neuen Verwaltungseinheit über Zusammenlegungen einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungskreises verständigen und dabei immer weiter zusammen wachsen. Mittelfristig kann somit eine kontinuierliche Weiterentwicklung in Richtung einer leitbildkonformen Verwaltungsstruktur, auf der Grundlage der geltenden Rechtsnormen, erfolgen.

Der Bürgermeister wird hiermit ermächtigt, entsprechende Gespräche mit den Bürgermeister(inne)n der anderen Gemeinden frühzeitig zu führen und den Gemeinderat regelmäßig darüber zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen: keine

II.

Stimmenergebnis: von 8 gesetzlichen Gemeinderäten und dem Bürgermeister

9 Anwesend
9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen



Bürgermeister

1. Beigeordneter

Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach
Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“, Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudestedt
- Die Gemeinschaftsvorsitzenden -

- Anlage 3 -

**Absichtserklärung der Bürgermeister zum Aufbau der
Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach (VG-GV) - Leitbild**

Wir, die Bürgermeister der Gemeinden Alperstedt, Großmölsen, Großrudestedt mit den Ortsteilen Kleinrudestedt, Kranichborn und Schwansee, Eckstedt, Kleinmölsen, Markvippach mit Ortsteil Bachstedt, Nöda, Ollendorf, Schloßvippach mit Ortsteil Dielsdorf, Sprötau, Udestedt und Vogelsberg, erklären unsere Absicht, bei der Neugründung der VG Gramme-Vippach die Belange der Bürger aller unserer Mitgliedsgemeinden in den Vordergrund zu stellen.

Wir stellen uns das Ziel bei der Gestaltung der neuen Verwaltung auf Bürgerfreundlichkeit, Qualifikation der Mitarbeiter, Leistungsfähigkeit und effektives Zusammenwirken aller Ämter, im Interesse unserer Einwohner zu achten.

Unsere Verwaltung soll mit Herz und Verstand handeln, sich in die Perspektive unserer Bürgerinnen und Bürger versetzen und korrekt, rechtssicher und zügig entscheiden. Die Zusammenlegung der beiden Verwaltungsgemeinschaften verstehen wir als Chance.

Der Hauptsitz der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird Schloßvippach sein. Die Verteilung der für eine Verwaltung erforderlichen Ämter wird zwischen den Sitzen der neuen Verwaltungsgemeinschaft in Schloßvippach und Großrudestedt abgestimmt und ausgewogen erfolgen. Keine der Gemeinden soll durch die Zusammenlegung Nachteile erleiden. Bei diesem Prozess setzen wir auf Konsens zwischen allen Dörfern unserer VG' en. Wir werden vor dem Hintergrund einer sparsamen Haushaltsführung für längere Zeit die in unseren Gemeinden vorhandenen Immobilien nutzen, um den Bürgern Serviceleistungen in unmittelbarer Nähe anzubieten. Dazu soll auch die Einrichtung von Bürgerbüros in Großrudestedt und Schloßvippach geprüft werden.

Im Rahmen einer Organisationsuntersuchung wird im Jahr 2018 für die Verwaltung ein neuer Organisations- und Dienstpostenplan für die neue VG-GV erarbeitet. In diesem Zusammenhang soll auch geprüft werden, welche Möglichkeiten und Synergien sich durch die Bündelung von Aufgaben des Bauhofes bzw. der Kindergärten ergeben. Die bisher in den Verwaltungsgemeinschaften beschäftigten Beamten, Entgeltbeschäftigten und Arbeiter erhalten eine Beschäftigungsgarantie, die ihrem bisherigen Arbeitsvertrag entspricht.

Die Zusammenarbeit der Gemeinden im Bereich der „Freiwilligen Feuerwehren“ soll innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Vippach“ intensiviert werden. Die Freiwilligen Feuerwehren in den Mitgliedsgemeinden bleiben bestehen. Die Stützpunktfeuerwehr in Großrudestedt wird erhalten und sukzessive modernisiert.

Großrudestedt, den 22.11.2017

Bgm. Gemeinde Alperstedt

Bgm. Gemeinde Großmölsen

Bgm. Gemeinde Großrudestedt

Bgm. Gemeinde Eckstedt

Bgm. Gemeinde Kleinmölsen

Bgm. Gemeinde Markvippach

Bgm. Gemeinde Nöda

Bgm. Gemeinde Ollendorf

Bgm. Gemeinde Schloßvippach

Bgm. Gemeinde Sprötau

Bgm. Gemeinde Udestedt

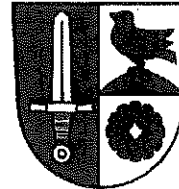
1. Gemeinde Vogelsberg

Anlage 2

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Vogelsberg Nr. 03/20/2022 vom 7. April 2022

GEMEINDE VOGELSBURG

LANDKREIS SÖMMERDA / THÜRINGEN



B e s c h l u s s Nr. 01/21/2022

Antrag auf Ausgliederung der Gemeinde Vogelsberg aus der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach sowie auf Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda um die Gemeinde Vogelsberg

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 und des § 46 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 19. Mai 2022 beschlossen:

1. Der Gemeinderat beschließt den Austritt aus der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.
2. Der Gemeinderat beschließt den Eintritt in die Verwaltungsgemeinschaft Kölleda.
3. Die Neugliederung soll zum 1. Januar 2023 in Kraft treten, hilfsweise zum 1. Januar 2021.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, den entsprechenden Neugliederungsantrag zu stellen.

Begründung:

Gemäß § 46 Abs. 1 ThürKO können Verwaltungsgemeinschaften durch Gesetz gebildet, geändert, erweitert oder aufgelöst werden, sofern Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen. Der Freistaat Thüringen setzt weiterhin auf Freiwilligkeit und darauf, dass die Städte und Dörfer eigenverantwortlich kommunale Strukturänderungen auf den Weg bringen. Freiwillige Gemeindegliederungen können daher wie bisher auf dem Dienstweg beantragt werden (Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (TMIK) vom 31. Mai 2021).

Ob eine beantragte Neugliederung dem öffentlichen Wohl entspricht, entscheidet der Gesetzgeber im Rahmen einer Abwägung aller im konkreten Fall relevanten Gemeinwohlbelange. Die beantragte Neugliederung kann demnach in den Entwurf eines Neugliederungsgesetzes aufgenommen und umgesetzt werden, wenn im Ergebnis einer Abwägung die Gemeinwohlbelange, die für diese neue Struktur sprechen, diejenigen Gesichtspunkte überwiegen, die gegen die neue Struktur sprechen. Der Rahmen für die geschilderte Gemeinwohl abwägung wird durch das Leitbild und die Leitlinien der Gemeindegebietsreform bestimmt, die der

{ 2 }

{ 2 }

Gesetzgeber für seine Neugliederungsmaßnahmen festgelegt hat (Information des IMIK zu Gemeindeneugliederungen, Stand 25. Januar 2022).

Zwar räumen die Leitlinien der Bildung von Einheits- und Landgemeinden den Vorrang ein. Zugleich wird aber dem Prinzip der Freiwilligkeit bei der erforderlichen Stärkung der Strukturen eine hohe Bedeutung eingeräumt. Die Möglichkeit der Bildung, Änderung oder Erweiterung einer Verwaltungsgemeinschaft ist in § 46 Abs. 1 ThürKO weiterhin vorgesehen und durch die Leitlinien nicht ausgeschlossen worden. Soweit eine solche Strukturänderung der Verbesserung der Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeinden dient und ihr keine Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen, ist sie weiterhin möglich und kann von den Gemeinden beantragt werden, solange die flächendeckende Gemeindegebietsreform noch nicht abgeschlossen ist (vgl. Gesetzesbegründung zum Zweiten Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (2. ThürGNGG 2019) vom 10. Oktober 2019 (GA Bl. S. 77).

Die Gemeinde Vogelsberg ist seit 1. Januar 2020 Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, die aus dem Zusammenschluss der Verwaltungsgemeinschaften An der Mark und Gramme-Aue entstanden ist. Mit der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach sollte eine Verwaltungsstruktur geschaffen werden, die die beteiligten Gemeinden in die Lage versetzt, die Verwaltung effizienter zu strukturieren, die vorhandenen Potenziale zu nutzen, zu bündeln und an die Anforderungen der demografischen Entwicklung anzupassen. Zudem sollten Synergieeffekte genutzt und die Struktur leistungsfähiger ausgestaltet werden, indem die Gemeinden weitere Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches auf die neue Verwaltungsgemeinschaft übertragen. Beispielsweise durch die professionelle Analyse der vorhandenen Strukturen in kommunalen Arbeitsgemeinschaften, Konzepte zu entwickeln die das Wohnen und Leben auf dem Lande für junge Familien attraktiv macht, die effiziente Zusammenarbeit der Bauhöfe, die Entwicklung von Radwegkonzepten oder die gemeinsame Trägerschaft für Kindertageseinrichtungen (Gesetzesbegründung zum 2. ThürGNGG 2019, S. 76 bis 77). Mittlerweile hat sich gezeigt, dass die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für die Gemeinde Vogelsberg nicht die geeignete Struktur ist, um diese Ziele zu erreichen bzw. einige der Ziele nicht mehr erreicht werden können. Der Gemeinderat ist daher nach intensiver Beratung zu dem Ergebnis gekommen, dass die Gemeinde diese Ziele besser in der benachbarten Verwaltungsgemeinschaft Kölleda verwirklichen kann.

Zur Verwaltungsgemeinschaft Kölleda und ihren Mitgliedsgemeinden bestehen zahlreiche regionale Verflechtungsbeziehungen (räumliche Nähe, Arbeitsplätze, Verkehrswege, Einkaufsmöglichkeiten, Schule etc.). Aus der Neugliederung ist eine Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeinde zu erwarten. Die Verwaltungsgemeinschaft Kölleda ist eine technisch und organisatorisch modern aufgestellte Verwaltung mit schlanken Strukturen, die zusammen mit der Stadt Kölleda einen Verwaltungsverbund mit über 10.000 Einwohnern bildet (Zweckvereinbarung vom 9. Juni 2020).

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl
der Mitglieder:

9

{ 3 }

{ 3 }

davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vogelsberg, den 23. Mai 2022



Bürgermeister

Erster Beigeordneter

Anlage 3

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Vogelsberg Nr. 35/2019 vom 22. Mai 2019

Gemeinde Vogelsberg
Gemeinderat

Beschluss-Nr. 35 / 2019

Auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung –ThürKO- vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) beschließt der Gemeinderat Vogelsberg in seiner Sitzung am 22.05.2019:

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg stimmt der Stellungnahme zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtorganisatorischer Vorschriften (Thüringer Landtag - DS 6/6960), lt. Anlage, zu.

Finanzielle Auswirkungen: keine

II.

Stimmenergebnis: von 8 gesetzlichen Gemeinderäten und dem Bürgermeister

9 Anwesend
9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen



Bürgermeister

1 Beigeordneter

Stellungnahme der Gemeinde Vogelsberg zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften (Thüringer Landtag - DS 6/6960)

Im Rahmen des vom Landratsamt des Landkreises Sömmerda mit Schreiben vom 08.04.2019 durchgeführten Anhörungsverfahrens zum Entwurf des „2.ThürNGG 2019“ gibt die Gemeinde Vogelsberg folgende Stellungnahme bezüglich des §11 zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Vippach“ mit Sitz in der Gemeinde Schloßvippach ab:

1. Die Gemeinde Vogelsberg bestätigt vollumfänglich die gemeinsame Stellungnahme der beiden Verwaltungsgemeinschaften „Gramme-Aue“ und „An der Marke“ vom 13./14.02.2019 (siehe Anlage 1).
2. Ergänzend wird darauf verwiesen, dass am 30.10.2018 ein gemeinsames Gespräch der MdL's Claudia Scheerschmidt (SPD), Dirk Adams (Bündnis 90/Die Grünen) und Frank Kuschel (Die Linke) mit den Bürgermeistern der Verwaltungsgemeinschaften „Gramme-Aue“ und „An der Marke“ in Großrudestedt stattgefunden hat. Nach eingehender Diskussion schlug Herr Kuschel vor, dass die Gemeinden, wenn sie jetzt noch keine leitbildgerechten Strukturen beschließen würden, zumindest in den Gemeinderäten Beschlüsse fassen sollten, dass es sich bei der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Vippach“ um einen ersten Schritt zur Schaffung größerer und effizienterer Verwaltungsstrukturen handelt und dass sich die Gemeinden mittelfristig zu einer leitbildkonformen Verwaltungsstruktur weiterentwickeln wollen. Diesem Vorschlag von Herrn Kuschel sind elf der insgesamt zwölf Gemeinden der beiden betroffenen Verwaltungsgemeinschaften gefolgt. Der Beschluss der Gemeinde Vogelsberg Nr. 75/2018 wird als Anlage 2 beigelegt und nochmals bekräftigt.
3. Von den zwölf Gemeinden der beiden Verwaltungsgemeinschaften haben elf Gemeinden für die in den Gesetzentwurf übernommenen Regelungen gestimmt. Lediglich die Gemeinde Großrudestedt hat hierzu keine Beschlüsse gefasst. Wir nehmen jedoch positiv zur Kenntnis, dass sich die Gemeinde Großrudestedt grundsätzlich auch für die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Vippach“ ausgesprochen hat. Eine abweichende Meinung gibt es lediglich bezüglich des zukünftigen Sitzes der Verwaltungsgemeinschaft. Hier votiert Großrudestedt dafür, dass der Sitz in ihrer Gemeinde sein soll. Zwölf der elf Gemeinden haben sich jedoch für den Sitz in Schloßvippach entschieden, da Schloßvippach insgesamt gesehen über die umfassenderen Infrastruktureinrichtungen verfügt. Die möglicherweise bestehenden Befürchtungen, dass Großrudestedt durch die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Vippach“ mit Sitz in Schloßvippach Nachteile erleiden würde, sind unbegründet. Alle zwölf Gemeinden der beiden Verwaltungsgemeinschaften „Gramme-Aue“ und „An der Marke“ haben sich bereits im Jahr 2017 eindeutig für eine Verteilung der zukünftigen Verwaltung auf die Standorte Schloßvippach und Großrudestedt verständigt (siehe Anlage 3: Absichtserklärung beider VG's vom 22.11.2017 und Beschluss Vogelsberg Nr. 67/2018). Bei dem Aufbau dieser neuen Verwaltung soll dabei dem Einsatz der modernen Medien („Digitale Verwaltung“) ein ganz besonderer Stellenwert eingeräumt werden.
4. Der Gemeinderat bittet daher darum, dass auch unter Berücksichtigung des Vorschlags von MdL Frank Kuschel und der daraufhin gefassten Ergänzungsbeschlüsse der Gemeinderäte, der § 11 unverändert verabschiedet wird, zumal die Bildung der VG „Gramme-Vippach“ keinen sich möglicherweise in der Zukunft ergebenden Neugliederungserfordernissen bezüglich der Städte Erfurt und Sömmerda entgegensteht. Auf diese Tatsache hat bereits auch schon Herr MdL Frank Kuschel in der Plenarstagung am 28.03.2019 hingewiesen und er hat angemerkt, dass daher eventuell ein entsprechender Passus in der Begründung zum Gesetz ergänzt werden könnte. Es liegt kein rechtlicher Grund vor, der gegen diese „Fusion“ der beiden Verwaltungsgemeinschaften spricht.

VG „Gramme Aue“
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt

VG „An der Marke“
Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach

- Anlage 1 -

An das
Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Referat 3 1
Frau Barbara Moß
Stelgerstraße 24
99096 Erfurt

Entwurf eines Zweiten Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger
Gemeinden im Jahr 2019

Abfrage einer Stellungnahme von betroffenen Landkreisen, Verwaltungsgemeinschaften und
Gemeinden gem. § 46 Abs. 1 S. 2 ThürKO
Ihr Zeichen: 31-1482-4/2018
3276/2019)

Stellungnahme zur Neubildung der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme Vippach“

Präambel

Aufgrund der engen Zusammenarbeit der zwölf Gemeinden der beiden
Verwaltungsgemeinschaften „Gramme-Aue“ und „An der Marke“ haben sich die beteiligten
Gemeinden darauf geeinigt, eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben.

Rechtliche Würdigung der Neubildung der VG „Gramme-Vippach“

Artikel 92 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen lässt Bestands- und Gebietsänderungen
von Gemeinden und Landkreisen nur aus Gründen des öffentlichen Wohls zu. Gemäß § 46 Abs. 1
ThürKO in der aufgrund der Nichtigkeit des Vorschaltgesetzes nach wie vor geltenden Fassung
können auf Antrag der beteiligten Gemeinden Verwaltungsgemeinschaften durch Gesetz gebildet,
geändert, erweitert oder aufgelöst werden, sofern Gründe des öffentlichen Wohls nicht
entgegenstehen. Der Begriff des öffentlichen Wohls ist ein generalklauselartiger unbestimmter
Verfassungsbegriff, dessen Konkretisierung vorrangig Sache des demokratisch legitimierten
Parlaments ist. Dem Gesetzgeber obliegt es, die für ihn maßgeblichen Gemeinwohlgründe im
Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben zu bestimmen und an ihnen die konkrete
Neugliederung auszurichten.

Die Zuordnung der Gemeinde Großrudstedt zu der neuen Verwaltungsgemeinschaft entspricht den Belangen des öffentlichen Wohls § 46 Abs. 2 Satz 3 ThürKO, weil die Selbstständigkeit der Gemeinde in dieser Struktur gewahrt bleibt und die Zuordnung vor dem Hintergrund der Einwohnerzahl den geringsten Eingriff der vom Gesetzgeber in § 46 Abs. 3 ThürKO vorgesehenen Neugliederungsmöglichkeiten für gesetzeskonforme Verhältnisse darstellt. Darüber hinaus ist die Zuordnung zur neuen Verwaltungsgemeinschaft erforderlich, damit die Gemeinde Großrudstedt ohne Unterbrechung einer leistungsfähigen Verwaltungsstruktur angehört.

Strukturpolitische Würdigung der Neubildung der VG „Gramme-Vippach“

Mit der Bildung der neuen Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Vippach“ mit derzeit 9.232 Einwohnern (Thüringer Landesamt für Statistik, Stand: 31.12.2017) wird eine Verwaltungsstruktur geschaffen, die alle beteiligten Gemeinden in die Lage versetzt, die Verwaltung effizienter zu strukturieren, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und an die aktuellen Anforderungen der demografischen Entwicklung anzupassen.

Darüber hinaus können die Planungsmöglichkeiten deutlich verbessert werden, da eine abgestimmte Planung über ein wesentlich größeres, zusammenhängendes Gebiet leichter möglich ist. Dieses Ziel wurde bereits von allen zwölf Gemeinden einvernehmlich vereinbart. Des Weiteren beabsichtigen die zwölf Gemeinden, weitere Aufgaben ihres eigenen Wirkungskreises auf die neue Verwaltungsgemeinschaft zu übertragen (z.B. Bauhof, Kindergarten). Auf diese Weise sollen Synergieeffekte genutzt und die Struktur leistungsfähiger ausgestaltet werden.

Die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Vippach“ wird als ein erster und sehr wichtiger Schritt zur Schaffung größerer und effizienter Verwaltungsstrukturen gesehen, um sich mittelfristig kontinuierlich in Richtung leitbildkonformer Verwaltungsstrukturen weiterentwickeln zu können.

Diese o.g. Grundsätze werden von allen zwölf Gemeinden der beiden betroffenen Verwaltungsgemeinschaften getragen, wie in den weiter unten aufgeführten Darlegungen konkret belegt wird. Die Tatsache, dass die Gemeinde Großrudstedt den aktuellen Antrag zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Vippach“ nicht mitgetragen hat, ist lediglich darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde Großrudstedt den zukünftigen Sitz der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Vippach“ lieber in Großrudstedt als in Schloßvippach sehen würde.

Entsprechend den Leitvorstellungen des LEP 2025 sollen ländlich geprägte Räume als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume gesichert werden. Dabei soll ihre Attraktivität als Natur-, Kultur- und Erholungsraum erhalten und qualitativ entwickelt werden. Einen solchen ländlich geprägten und zusammenhängenden Raum bilden die Gemeinden der zukünftigen

durch Zusammenschluss zu Planungsverbänden zur gemeinsamen Flächennutzungsplanung für einen gemeinsamen Versorgungsbereich wahrgenommen werden (funktionsteilige Zentrale Orte) können. Dieses wird u. a. von allen zwölf Gemeinden der zukünftigen Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Vippach“ im Zusammenhang mit der Bildung der KAG „Gramme-Vippach“ und der gemeinsamen Erstellung eines REK angestrebt.

Die Stärkung der zentralörtlichen Funktion kann zunehmend nur durch Bündelung der Kräfte und Ressourcen, durch weitgehende kooperative Leistungserbringung und durch Zusammenarbeit in Netzwerken erzielt werden. Durch Arbeitsteilung können Angebote der Daseinsvorsorge sowohl kostensparend und bedarfsgerecht, als auch langfristig und sozialverträglich gewährleistet werden. Ein funktionsteiliger Zentraler Ort setzt sich dementsprechend aus mindestens zwei selbständigen Gemeinden zusammen. Erst die gemeinsame Funktionsausübung führt in diesen Fällen zu dem für einen Zentralen Ort charakteristischen Funktionsspektrum, wobei sich die einzelnen Gemeinden mit ihren Funktionen komplementär ergänzen und nicht in Konkurrenz zu einander stehen. Als funktionsteilige Zentrale Orte gelten insbesondere solche Gemeinden, die in einem engen siedlungsstrukturellen Zusammenhang stehen und funktionale Mittelpunkte eines gemeinsamen Versorgungsbereiches, auch grenzüberschreitend, sind.

Diesen grundsätzlichen Erwägungen zum „funktionsteiligen Zentralen Ort“ folgend, haben bereits am 22.11.2018 die Bürgermeister aller zwölf Gemeinden der beiden Verwaltungsgemeinschaften eine gemeinsame Absichtserklärung zum Aufbau der zukünftigen Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Vippach“ als Leitbild unterzeichnet (siehe Anlage).

In diesem Leitbild wird u. a. festgelegt, dass die Verteilung der für eine Verwaltung erforderlichen Ämter der neuen Verwaltungsgemeinschaft in Schloßvippach und Großrudstedt abgestimmt und ausgewogen erfolgen soll. Keine der Gemeinden soll durch die Zusammenlegung der beiden Verwaltungsgemeinschaften Nachteile erleiden. Weiter soll dabei auch geprüft werden, welche Möglichkeiten und Synergien sich durch die Bündelung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden bei der VG (Bauhöfe, Kindergärten) und eine Intensivierung der Zusammenarbeit bei den freiwilligen Feuerwehren ergeben.

Ergänzend hierzu wurden im Zeitraum zwischen dem 15.11.2018 und dem 12.12.2018 von 11 der zwölf Gemeinden (außer Großrudstedt) einheitliche Beschlüsse zur kontinuierlichen Weiterentwicklung gefasst (siehe Anlage). Hierbei wird betont, dass die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Vippach“ ein erster und sehr wichtiger Schritt zur Schaffung größerer und effizienterer Verwaltungsstrukturen ist. Gleichzeitig wird festgelegt, dass sich die Gemeinden innerhalb der neu gebildeten Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Vippach“ über die Zusammenlegung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungskreises verständigen und dabei immer weiter zusammen wachsen wollen. Mittelfristig kann somit eine kontinuierliche Weiterentwicklung in Richtung einer leitbildkonformen Verwaltungsstruktur erfolgen.

- Regelschule Schloßvippach für die Einzugsgebiete aller Gemeinden beider Verwaltungsgemeinschaften
- Abwasserzweckverband „Gramme-Vippach“ für die Gemeinden Alperstedt, Eckstedt, Großrudstedt, Markvippach, Schloßvippach und Udestedt

Abschließendes Votum zur Neubildung der VG „Gramme-Vippach“

Zwar räumen die Leitlinien der Bildung von Einheits- und Landgemeinden den Vorrang ein. Zugleich wird aber dem Prinzip der Freiwilligkeit bei der erforderlichen Stärkung der Strukturen eine hohe Bedeutung eingeräumt. Die Möglichkeit der Bildung, Änderung oder Erweiterung einer Verwaltungsgemeinschaft ist in § 46 Abs. 1 ThürKO weiterhin vorgesehen und durch die Leitlinien nicht ausgeschlossen worden. Soweit eine solche Strukturänderung der Verbesserung der Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeinden dient und ihr keine Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen, ist sie weiterhin möglich und kann von den Gemeinden beantragt werden, solange die Pflichtphase der flächendeckenden Gemeindegebietsreform noch nicht eingeleitet wurde.

Die Zusammenführung der bisher in zwei separaten Verwaltungsgemeinschaften handelnden zwölf Gemeinden zur einer sehr leistungsfähigen Verwaltungsstruktur mit der beabsichtigten Aufgabenerfüllung über den klassischen Verwaltungsbereich hinaus, ist eine gute Voraussetzung dafür, in dem prosperierenden Kernbereich unseres Landes zwischen den Zentren Erfurt, Weimar und Sömmerda eine kommunale Einheit zu schaffen, die diesen Zentren ein leistungsfähiger Partner sein kann. Dafür ist der Zusammenschluss beider Verwaltungsgemeinschaften der erste Schritt auf der Grundlage der Leitlinien der Gemeindegebietsreform in Thüringen.

Das Zusammenführen beider Verwaltungsgemeinschaften schafft die Voraussetzung für eine sich weiterentwickelnde stabile kommunale Einheit in einer sehr zentralen Lage unseres Freistaats. Die bereits jetzt schon bestehende gute wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird sich in diesem Entwicklungskluster in der Mitte Thüringens weiter verstärken und die zu erwartenden Einwohnerzahlen werden sich daher auch innerhalb der angestrebten Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Vippach“ nicht nur stabilisieren sondern sogar prosperieren.

Mit der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Vippach“ wird, in Verbindung mit den beschriebenen weiteren Maßnahmen und angestrebten Weiterentwicklungen, ein deutlicher Beitrag zur Stärkung des ländlichen Raums in Thüringen und zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen geleistet ohne dass das bisherige Gleichgewicht zwischen Stadt und Land gestört wird.

Gemeinde Vogelsberg
Gemeinderat

- Anlage 2 -

Beschluss-Nr. 75 / 2018

Auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung –ThürKO- vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) beschließt der Gemeinderat Vogelsberg in seiner Sitzung am 29.11.2018:

I.

Die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft "Gramme-Vippach" ist ein erster und sehr wichtiger Schritt zur Schaffung größerer und effizienter Verwaltungsstrukturen. Die Gemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaften "Gramme-Aue" und "An der Marke" werden sich in dieser neuen Verwaltungseinheit über Zusammenlegungen einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungskreises verständigen und dabei immer weiter zusammen wachsen. Mittelfristig kann somit eine kontinuierliche Weiterentwicklung in Richtung einer leitbildkonformen Verwaltungsstruktur, auf der Grundlage der geltenden Rechtsnormen, erfolgen.

Der Bürgermeister wird hiermit ermächtigt, entsprechende Gespräche mit den Bürgermeister(inne)n der anderen Gemeinden frühzeitig zu führen und den Gemeinderat regelmäßig darüber zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen: keine

II.

Stimmenergebnis: von 8 gesetzlichen Gemeinderäten und dem Bürgermeister

9 Anwesend
9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen



Bürgermeister

.....
1. Beigeordneter

Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach
Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“, Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudestedt
- Die Gemeinschaftsvorsitzenden -

- Anlage 3 -

**Absichtserklärung der Bürgermeister zum Aufbau der
Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach (VG-GV) - Leitbild**

Wir, die Bürgermeister der Gemeinden Alperstedt, Großmölsen, Großrudestedt mit den Ortsteilen Kleinrudestedt, Kranichborn und Schwanssee, Eckstedt, Kleinmölsen, Markvippach mit Ortsteil Bachstedt, Nöda, Ollendorf, Schloßvippach mit Ortsteil Dielsdorf, Spröttau, Udestedt und Vogelsberg, erklären unsere Absicht, bei der Neugründung der VG Gramme-Vippach die Belänge der Bürger aller unserer Mitgliedsgemeinden in den Vordergrund zu stellen.

Wir stellen uns das Ziel bei der Gestaltung der neuen Verwaltung auf Bürgerfreundlichkeit, Qualifikation der Mitarbeiter, Leistungsfähigkeit und effektives Zusammenwirken aller Ämter, im Interesse unserer Einwohner zu achten.

Unsere Verwaltung soll mit Herz und Verstand handeln, sich in die Perspektive unserer Bürgerinnen und Bürger versetzen und korrekt, rechtssicher und zügig entscheiden. Die Zusammenlegung der beiden Verwaltungsgemeinschaften verstehen wir als Chance.

Der Hauptsitz der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird Schloßvippach sein.
Die Verteilung der für eine Verwaltung erforderlichen Ämter wird zwischen den Sitzen der neuen Verwaltungsgemeinschaft in Schloßvippach und Großrudestedt abgestimmt und ausgewogen erfolgen. Keine der Gemeinden soll durch die Zusammenlegung Nachteile erleiden. Bei diesem Prozess setzen wir auf Konsens zwischen allen Dörfern unserer VG'en. Wir werden vor dem Hintergrund einer sparsamen Haushaltsführung für längere Zeit die in unseren Gemeinden vorhandenen Immobilien nutzen, um den Bürgern Serviceleistungen in unmittelbarer Nähe anzubieten. Dazu soll auch die Einrichtung von Bürgerbüros in Großrudestedt und Schloßvippach geprüft werden.

Im Rahmen einer Organisationsuntersuchung wird im Jahr 2018 für die Verwaltung ein neuer Organisations- und Dienstpostenplan für die neue VG-GV erarbeitet. In diesem Zusammenhang soll auch geprüft werden, welche Möglichkeiten und Synergien sich durch die Bündelung von Aufgaben des Bauhofes bzw. der Kindergärten ergeben. Die bisher in den Verwaltungsgemeinschaften beschäftigten Beamten, Entgeltbeschäftigten und Arbeiter erhalten eine Beschäftigungsgarantie, die ihrem bisherigen Arbeitsvertrag entspricht.

Die Zusammenarbeit der Gemeinden im Bereich der „Freiwilligen Feuerwehren“ soll innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Vippach“ intensiviert werden. Die Freiwilligen Feuerwehren in den Mitgliedsgemeinden bleiben bestehen. Die Stützpunktfeuerwehr in Großrudestedt wird erhalten und sukzessive modernisiert.

Großrudestedt, den 22.11.2017

Bgm. Gemeinde Alperstedt

Bgm. Gemeinde Großmölsen

Bgm. Gemeinde Großrudestedt

Bgm. Gemeinde Eckstedt

Bgm. Gemeinde Kleinmölsen

Bgm. Gemeinde Markvippach

Bgm. Gemeinde Nöda

Bgm. Gemeinde Ollendorf

Bgm. Gemeinde Schloßvippach

Bgm. Gemeinde Spröttau

Bgm. Gemeinde Udestedt

Bgm. Gemeinde Vogelsberg